

GEMEINDE EBERSDORF
Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz

8273 Ebersdorf 222
Tel: (03333) 2341-0
Fax.: (03333) 2341-4
E-Mail.:
gde@ebersdorf.gv.at

Bearbeiter: Waltraude König

Ebersdorf, am 22.04.2025

Zahl: 131-9/2025-10/N 70
Gegenstand: Um- und Zubau beim bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude,
Errichtung eines Kleintierstalles und zwei überdachten Lagerplätzen,
sowie einer PV-Anlage mit 13,12 kWp

LADUNG und KUNDMACHUNG
zur
Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 17.04.2025 hat/haben

Lederer Günter und Claudia
8273 Ebersdorf, Nörning 70

gemäß § 22 Abs. 1 des Baugesetzes für das Land Steiermark vom 04.04.1995 LGBl.Nr.
59 in der jeweils geltenden Fassung um die Erteilung der Baubewilligung zwecks

Um- und Zubau beim bestehenden Wohn- und
Wirtschaftsgebäude, Errichtung eines Kleintierstalles
und zwei überdachten Lagerplätzen,
sowie einer PV-Anlage mit 13,12 kWp

auf dem/n bebauten Grundstück/en Nr. 496, KG Nörning, angesucht.
Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. und der §§ 24,
25 und 27 des STEIERMÄRKISCHEN BAUGESETZES i.d.g.F. die ÖRTLICHE
ERHEBUNG UND MÜNDLICHE VERHANDLUNG für

09.05.2025 mit Zusammentritt in
8273 Ebersdorf, Nörning 70
um ca. 09.00 Uhr

angeordnet. Gemäß § 42 AVG. finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor
Beginn der Verhandlung hieher oder während der Verhandlung vorgebracht werden,
keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben
oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend ange-
sehen. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen
Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligten Stellen oder Personen haben sich
rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bin-
dende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vor-

behalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigten, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung im Gemeindeamt Ebersdorf während der Amtsstunden für jene Beteiligten, deren rechtliches Interesse durch das Vorhaben berührt werden, zur Einsichtnahme auf.

Bei Errichtung von Neubauten ist das Objekt für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken.